

Satzung der Grill- und Wanderfreunde Ober-Ohmen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Grill- und Wanderfreunde Ober-Ohmen“.
Er hat seinen Sitz in 35325 Mücke Ober-Ohmen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er hat insbesondere den Zweck:

- durch die Pflege des Wandersports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten die Gemeinschaft im Verein zu kräftigen,
- seine Mitglieder durch die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Wandersports zur Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit bereit zu machen,
- die Umwelt zu schützen und zu pflegen,
- die von der Gemeinde Mücke überlassene Grillanlage Gänsberg instand zu halten, zu schützen und pfleglich zu behandeln.

Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vereinsvorstand. Der Bewerber hat eine Beitrittserklärung anzufertigen und diese mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme verpflichtet den Bewerber, die Vereinssatzung anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung des Beitrags für mindestens drei Monate wirksam.

§ 6 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer

- das 65. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 15 Jahre Mitglied des Vereins ist,
- sich um die Geschicke des Vereins besondere Verdienste erworben hat.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und wird in der Jahreshauptversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer mindestens 10 Jahre den Vorsitz des Vereins inne hatte. Die Ernennung erfolgt wie bei den Ehrenmitgliedern.

§ 7 Beiträge

Die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Sie sind jährlich einmal vom Konto der Mitglieder abzubuchen.

Umlagen und Sonderbeiträge, die alle Mitglieder des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung. Die aus Beiträgen und Umlagen eingehenden Gelder fließen der Vereinskasse zu.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber sowie auch im Umgang mit anderen Personen, die Ehre und das Ansehen der Person und des Vereins zu achten. Die von der Generalversammlung und dem Vorstand nach den Satzungen ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich. Die satzungsgemäß zu leistenden Beiträge sind zeitgerecht zu zahlen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind selbst wählbar, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Um in den Vorstand gewählt werden zu können, müssen Mitglieder das 16. Lebensjahr vollendet haben; um in den geschäftsführenden Vorstand gewählt zu werden, muss das 18. Lebensjahr vollendet sein. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben im Vorstand ständigen Zutritt. Alle Mitglieder haben gleiches Anrecht auf die gemeinnützigen Einrichtungen des Vereins.

§ 10 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt entbindet nicht von der Beitragszahlung bis zum jeweiligen Jahresende und von Umlagen, die während der Dauer der Mitgliedschaft rechtsgültig beschlossen wurden.
2. Der Austritt kann von den Mitgliedern jederzeit erklärt werden. Die Austrittserklärung wird jedoch nur in schriftlicher Form wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds,
 - bei Verzug der Beitragsleistung von mehr als einem Jahr oder Nichterfüllung sonstiger satzungsmäßiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein innerhalb einer vom Vorstand festgelegten Frist.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kassenprüfer,
4. die vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse.

§ 12 Die Generalversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist die beschlussfassende Versammlung der ordentlichen und Ehrenmitglieder. Die ordentliche Generalversammlung ist am Schluss des Geschäftsjahres durchzuführen. Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

- Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind,
- mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder dies unter der Angabe der Gründe beantragen.

§ 13 Der Vorstand

Die geschäftliche Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Kassenverwalter (Kassierer),
4. dem Schriftführer,
5. den Beisitzern.

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Zu rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des Vereins ist die Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter erforderlich. Bankvollmacht erhält nur der 1. Vorsitzende und der Kassenverwalter.

Der Vorstand ist auf maximal 13 Personen begrenzt.

§ 14 Ausschüsse und Abteilungen

Ausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt.

Abteilungen werden von der Generalversammlung eingesetzt.

Ausschüsse und Abteilungen können nur durch die jeweiligen Einsetzungsorgane aufgelöst werden.

- Abteilung „Hüttenstürmer Ober-Ohmen“

Die Generalversammlung hat im Jahr 2008 die „Hüttenstürmer Ober-Ohmen“ ins Leben gerufen. Diese Abteilung hat die Ausübung von Wintersportaktivitäten, wie zum Beispiel das Skifahren, zum Zweck. Weiterhin wird von der Abteilung eine Skigymnastik angeboten, die der Vorbereitung des Wintersports dient.

Der Vorstand wählt einen Abteilungsleiter-in alle zwei Jahre aus dem Vorstand, der zu separaten Treffen der Abteilung einlädt. Der Abteilungsleiter-in stimmt seine geplanten Aktivitäten mit dem Vorstand ab. Der Vorstand ist gegenüber dem Abteilungsleiter weisungsbefugt.

§ 15 Auflösen des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Die Einberufung hat nach § 12 dieser Satzung zu erfolgen und muss die Auflösung als Hauptgegenstand der Tagesordnung haben. An der Versammlung müssen mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder teilnehmen. Ein Auflösungsbeschluss wird nur wirksam, wenn derselbe einstimmig erfolgt oder wenn weniger als 5 stimmberechtigte Mitglieder widersprechen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Mücke zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dieser § 15 kann in der Mitgliederversammlung aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Der Verein wurde im Jahre 1984 gegründet.

Diese Satzung gilt ab dem 09. August 2009.

Tag der Errichtung ist der 09. August 2009.

Der Vorstand